

**26. Änderung des Flächennutzungsplans – Hühelner Straße / Stadionstraße –  
Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

Nr.	Bürger / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	<b>Einwender – Mail vom 26.10.2022</b>		
1.1	Der Einwender äußert Anregungen zum Verfahren der 25. Änderung des Flächennutzungsplans – Erweiterung Reitsportanlage Hüheln –.	Die Anregungen werden im entsprechenden Verfahren der 25. Änderung des Flächennutzungsplans behandelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.2	Die Änderung ist sinnvoll und zweckmäßig, weil damit der Bebauungsplan 305 sinnvoll durchgeführt werden kann.	Die 26. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB erforderlich, um den Bebauungsplan 305 aufstellen zu können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.3	In der Begründung wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan 305 Bezug genommen. Dies ist aus Sicht des Einwenders rechtlich fraglich, um auf der rechtssicheren Seite zu sein.	Die 26. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans 305 sind erforderlich, um das Baurecht für das geplante Wohngebiet und die geplante Versorgungsfläche zu schaffen. Beide Verfahren gehören deswegen inhaltlich zusammen und laufen zeitlich parallel. Von daher ist es sinnvoll und zulässig, in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans auf den zugehörigen Bebauungsplan 305 hinzuweisen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.4	<p>(In der Stellungnahme schließen sich Anregungen zum Bebauungsplan 305 an, diese werden hier nicht wiedergegeben.)</p> <p>Zur Einhaltung von gesetzlich vorgeschriebenen Fristen zum Bebauungsplan 305 und der damit verbundenen Änderung des Flächennutzungsplanes führt der Einwender folgende Daten auf: Bekanntmachung 24.06.2021 Veröffentlichung 26.06.2021 Offenlegung 28.06. bis 30.07.2021</p> <p>Der Einwender bezieht sich auf § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, danach sind Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Diese Wochenfrist wäre gemäß dem Einwender nicht eingehalten worden und die gesamte Planung wäre damit aus seiner Sicht angreifbar.</p>	<p>Für die Flächennutzungsplanung und die Bebauungspläne sind in der Regel jeweils 2 Beteiligungen der Öffentlichkeit erforderlich, mit jeweils unterschiedlichen Fristen.</p> <p>Sowohl zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans als auch zur Aufstellung des Bebauungsplans 305 wurde jeweils die erste Beteiligung, d.h. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, durchgeführt.</p> <p>Die Frist von einer Woche zwischen der Bekanntmachung und dem Beginn der Beteiligung bezieht sich ausschließlich auf die nachfolgende zweite Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, diese wurde für beide Pläne noch nicht durchgeführt.</p> <p>Aus rechtlicher Sicht ist die erfolgte Beteiligung der Öffentlichkeit daher nicht zu beanstanden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.